



II-5391 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/309 - II/C/92

Wien, am 30. März 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

Parlament
1017 W i e n

2316 IAB
1992 -03- 31
zu 2363 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christine HEINDL, Freundinnen und Freunde haben am 6. Februar 1992 unter der Nr. 2363/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "rechtsextremer Symbole und Aktivitäten in der oberösterreichischen Stadt Wels gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Gibt es im Innenministerium Unterlagen zum Verein "Kameradschaft IV"?
2. Wenn ja, wie schätzt das Innenministerium die politische und demokratische Gesinnung dieses Vereines ein?
3. Hat das Innenministerium Informationen über Querverbindungen zwischen der "Kameradschaft IV" und rechtsextremen Organisationen (NDP, NPD, ANR)?
4. Laut dem Gerichtsurteil von 1981 wird die "Bundesturnzeitung" des österreichischen Turnerbunds als neofaschistisch und österreichfeindlich eingestuft. Gilt dies auch für den Verein "ÖTB"?
5. Wodurch halten Sie es für berechtigt, daß ein sozialdemokratischer Bürgermeister in Zeiten von wachsendem Rechtsextremismus die Entfernung faschistischer Symbole und Namen verweigert?
6. Was werden Sie in Ihrem Ressort tun, um derartige Vorkommnisse in Zukunft zu unterbinden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die "Kameradschaft IV" und ihre Untergliederungen sind Vereine nach

./2

- 2 -

dem Vereinsgesetz 1951. In diesem Zusammenhang existieren auch im Bundesministerium für Inneres Aktenunterlagen.

Zu Frage 2:

Vereinsstatuten und -aktivitäten gaben, ungeachtet des erkennbaren rechtstendenziösen Charakters, in der Vergangenheit keinen Anlaß zu sicherheitsbehördlichen Maßnahmen.

Sollten ihm Rahmen der Tätigkeit der "Kameradschaft IV" Verstöße gegen die österreichische Rechtsordnung festgestellt werden, sind selbstverständlich unverzüglich die notwendigen straf- bzw. vereinsrechtlichen Maßnahmen zu treffen. Die Sicherheitsbehörden sind in diesem Sinne angewiesen. Eine darüber hinausgehende Zuständigkeit zur Beurteilung der politischen und demokratischen Gesinnung des Vereines "Kameradschaft IV" kommt den Sicherheitsbehörden nicht zu.

Zu Frage 3:

Querverbindungen zu rechtsextremen Organisationen sind insofern bekannt, als die Teilnahme von Angehörigen solcher Organisationen bei einzelnen Veranstaltungen der "Kameradschaft IV" festgestellt wurde.

Zu Frage 4:

Sollte die im Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 6.10.1980, betreffend eine von den damaligen Leitungsorgane des ÖTB gegen die Zeitschrift "Volksstimme" eingebrachte Privatanklage, enthaltene Feststellung einer neonazistischen Schreibweise in der vom Verein "österreichischer Turnerbund ÖTB" herausgegebene "Bundesturnzeitung" gemeint sein, so bezog sich diese Feststellung einerseits auf die Zeit bis 1978 und führte sie andererseits nicht zur Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens nach dem Verbotsgesetz.

Im übrigen gelten für den ÖTB und seine Untergliederungen die Ausführungen zu

./3

- 3 -

den Fragen 1 und 2 sinngemäß.

Zu Frage 5:

Die Beurteilung dieser Frage steht mir im Rahmen meiner Ressortzuständigkeit nur im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu, zu deren Verletzung es jedoch nicht gekommen ist.

Zu Frage 6:

Die Sicherheitsbehörden sind zur rigorosen Handhabung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verhalten.

Frank Be